

BERICHTE UND URKUNDEN

Das niederländische Gesetz über allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. Mai 1975

Vorbemerkung

Am 1. Juli 1976 traten zwei Gesetze in Kraft¹⁾, die in der fast hundertjährigen Auseinandersetzung um die Ausgestaltung des Verwaltungsschutzes in den Niederlanden einen besonderen Platz einnehmen. Das eine²⁾ ändert das Gesetz über den Staatsrat³⁾ u. a. dahin gehend, daß durch die Schaffung einer Rechtsprechungsabteilung dieses Staatsorgan zu dem ausgebaut wird, was der französische Conseil d'Etat bereits seit über hundert Jahren ist: Beratungsorgan der Regierung und unabhängiges Verwaltungsgericht. Das andere⁴⁾ eröffnet — in Ergänzung aller bestehenden gerichtlichen und verwaltungsinternen Rechtsbehelfe und in Ablösung des Gesetzes über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen vom 20. Juni 1963⁵⁾ — den Rechtsweg zu dieser neugeschaffenen Rechtsprechungsabtei-

1) Kgl. Beschluß vom 22. 4. 1976, Staatsblad 233.

2) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsrat und einer Anzahl anderer Gesetze (Wet van 1 mei 1975 tot wijziging van de Wet op de Raad van State en een aantal andere wetten), Staatsblad 1975, 283.

3) Wet van 9 maart 1962 op de Raad van State in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 4. 1976, Staatsblad 232; vgl. auszugsweise deutsche Übersetzung unten S. 298 ff.

4) Gesetz zur Regelung der Anfechtung von Verwaltungsverfügungen beim Staatsrat (Wet van 1 mei 1975, houdende Regels betreffende beroep op de Raad van State tegen overheidsbeschikkingen — Wet administratieve rechtspraak overheidsbeschikkingen, abgekürzt AROB), Staatsblad 1975, 284; vgl. deutsche Übersetzung unten S. 292 ff.

5) Wet beroep administratieve beschikkingen (abgekürzt BAB), Staatsblad 1963, 268. Vgl. zu diesem Gesetz, dem eine ausgesprochene Wegbereiterrolle für das jetzt ergangene zukommt, in deutscher Sprache: Crinice Le Roy, Das niederländische Gesetz über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen vom 20. Juni 1963, ZaöRV Bd. 25 (1965), S. 352 ff.; Fromont, Der Rechtsschutz des Einzelnen im niederländischen Verwaltungsrecht, Die Öffentliche Verwaltung 1972, S. 405 ff.; Langemeijer, Der gerichtliche Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der vollziehenden Gewalt in den Niederlanden, in: Gerichtsschutz gegen die Exekutive (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 52) Bd. 2 (1969), S. 793 ff.

lung, und zwar nicht nur gegen Verfügungen von Behörden der Zentralgewalt, sondern auch der Gebietskörperschaften wie Provinzen, Gemeinden und Wasserverbände. Vor allem in diesem zweiten Punkt liegt die praktische Auswirkung der neuen Gesetze, nämlich die angesichts der vielfältigen Verwaltungsbefugnisse der Gebietskörperschaften merkliche Rechtsschutzerweiterung. Von mehr formeller aber doch grundsätzlicher Bedeutung ist die erstmalige Schaffung einer allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit; hierin sind die Niederlande dem französischen und deutschen Vorbild erst nach mehr als einem Jahrhundert gefolgt.

Was die Rechtsschutzqualität gegenüber der Zentralgewalt betrifft, so wird sich der Schritt von der *justice retenue* zur *justice déléguée* in der Praxis nur wenig auswirken; denn bisher schon war das Verfahren vor der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des Staatsrates so gerichtsförmig ausgestaltet und das Bedürfnis der Krone⁶⁾, abweichend vom Vorschlag des Staatsrates zu entscheiden, so gering, daß der Staatsrat als quasi-Gericht angesehen werden konnte⁷⁾.

Geschichtliche Entwicklung des Verwaltungsrechtsschutzes in den Niederlanden

Zum besseren Verständnis der grundsätzlichen Bedeutung des neuen Gesetzes⁸⁾ soll kurz auf die geschichtliche Entwicklung des Verwaltungsrechtsschutzes in den Niederlanden eingegangen werden.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts konkurrierten zwei grundverschiedene Systeme miteinander: die auf das englische Vorbild zurückgehende und bereits vor der französischen Revolution in den Niederlanden praktizierte Allzuständigkeit der ordentlichen Gerichte einerseits und die auf den Einfluß des französischen Konfliktverfahrens⁹⁾ zurückzuführende Zuständigkeit verwaltungsinterner Anfechtungsinstanzen andererseits.

⁶⁾ "De Kroon" bedeutet in diesem Zusammenhang: Monarch und Regierung.

⁷⁾ So auch der EuGH in der Vorabentscheidung vom 27. 11. 1973 (Rs. 36/73), in der er (impliciter) die Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des Staatsrates als Gericht (*rechterlijke instantie*) im Sinne von Art. 177 Abs. 2 EWG-Vertrag ansieht, soweit sie in BAB-Sachen tätig wird.

⁸⁾ Wenn im folgenden nur von einem neuen Gesetz gesprochen wird, so ist damit stets das Gesetz AROB einschließlich der darauf anwendbaren Vorschriften des Gesetzes über den Staatsrat in seiner neuen Fassung gemeint.

⁹⁾ Vgl. dazu Odent, *Contentieux administratif* (2. Aufl. Paris 1970/71), S. 55 ff.; Chevallier, *L'élaboration historique de séparation de la juridiction administrative et de l'administration active* (Paris 1970), S. 87 ff.

Erst um die Jahrhundertmitte klärte sich das Bild soweit, daß man von einem geregelten Nebeneinander der beiden Systeme sprechen konnte. Die ordentlichen Gerichte entschieden entsprechend der Rechtsweggarantie des Grundgesetzes von 1815¹⁰⁾ über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Einzelnen und der Verwaltung. Im übrigen eröffneten immer mehr Verwaltungsgesetze einen Rechtsbehelf zu einer verwaltungsinternen Anfechtungsinstanz, und zwar in der Regel zur Krone, die nach Einholung eines Gutachtens der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des Staatsrates¹¹⁾ entschied, oder zum Provinzialausschuß¹²⁾, später aber auch zum Gemeinderat, zum Provinzpräsidenten und zu einer Reihe besonderer, mit der Beilegung von Verwaltungsstreitigkeiten betrauter Kommissionen.

Die Errichtung von Verwaltungsgerichten in einigen deutschen Staaten in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts löste in den Niederlanden den Ruf nach einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit aus, wobei man sich jedoch nicht darüber einig war, ob sie dem Staatsrat oder einem neu zu errichtenden Verwaltungsgerichtshof übertragen werden sollte. Mit der Verfassungsrevision von 1887 führte die Entwicklung schließlich zu einer Regelung, die alles offen ließ und noch heute gilt. Danach kann durch Gesetz dem Staatsrat oder einer seiner Abteilungen die Entscheidung von Streitigkeiten¹³⁾ und den ordentlichen Gerichten oder einem mit Verwaltungsrechtsprechung beauftragten Kollegium die Entscheidung von Streitigkeiten nicht-vermögensrechtlicher Art¹⁴⁾ übertragen werden.

Da der Regierung weder an einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit noch an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gelegen war, blieb zunächst alles beim alten. Erst seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurden besondere Verwaltungsgerichte mit beschränkter sachlicher Zuständigkeit geschaffen, so 1902 die Berufungsräte (Raden van Beroep) und der Zentrale Berufungsrat (Centrale Raad van Beroep) für Streitigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung, 1914 die Berufungsräte für die direkten Steuern (Raden van Beroep voor de directe belastingen)¹⁵⁾, 1918 vorüber-

¹⁰⁾ Jetzt Art. 167 Grundwet.

¹¹⁾ Dies geschah nach den weitgehend gerichtsähnlichen Verfahrensvorschriften des Gesetzes über den Staatsrat von 1861.

¹²⁾ "Gedeputeerde Staten", ein vom Provinzparlament gewähltes Verwaltungskollegium.

¹³⁾ Jetzt Art. 85 Grundwet.

¹⁴⁾ Jetzt Art. 168 Grundwet.

¹⁵⁾ 1956 ging die Zuständigkeit dieser Berufungsräte auf die Steuersenate bei den Appellationsgerichten (*gerechtshoven*) über; in zweiter und letzter Instanz entscheidet wie schon vor 1956 der Steuersenat des Hohen Rates.

gehend die Bewirtschaftungsgerichte (distributiegerechten), 1929 die Beamtengerichte (organisatorisch an die Berufungsräte angelehnt) und 1954 das Berufungskollegium für das Wirtschaftsleben (College van Beroep voor het bedrijfsleven). Daneben setzte sich der Ausbau des verwaltungsinternen Rechtsschutzes durch eine Vielzahl einzelgesetzlicher Rechtsbehelfseröffnungen fort; nach dem Kriege wurden nicht weniger als 25 verwaltungsinterne Anfechtungsinstanzen gezählt. Damit war das Netz des Verwaltungsrechtsschutzes dichter, aber auch sehr unübersichtlich geworden.

Vor Inkrafttreten des Gesetzes über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen (Gesetz BAB) im Jahre 1964 konnte sich der Einzelne gegen Akte der vollziehenden Gewalt wenden an

- die ordentlichen Gerichte neben dem Bereich der Staatshaftung¹⁶⁾ in einer Vielzahl einzelgesetzlich bestimmter Fälle;
- die besonderen Verwaltungsgerichte im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
- die zahlreichen verwaltungsinternen Anfechtungsinstanzen auf Gemeinde-, Provinz- und Reichsebene ausschließlich auf Grund von Rechtsbehelfseröffnungen in den einzelnen Gesetzen und Verordnungen; eine generalklauselartige Rechtsbehelfseröffnung gab es nicht.

Weder das Gesetz BAB noch das neue Gesetz über allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gesetz AROB) haben an diesem Zustand etwas geändert. Denn sie enthalten lediglich eine *ergänzende* Rechtsbehelfseröffnung, d. h. für all diejenigen Fälle, in denen dem Betroffenen weder ein gerichtlicher noch ein außergerichtlicher Rechtsbehelf zur Verfügung steht.

Das Gesetz BAB als Vorstufe zum Gesetz AROB

Um die bestehenden Lücken zu schließen, hat man 1963 einen neuen Rechtsbehelf geschaffen, der eine Reihe von Besonderheiten aufweist. Auf Grund einer Generalklausel mit enumerativem Ausnahmekatalog konnten Verfügungen, gegen die kein anderer Rechtsbehelf gegeben war, bei der

¹⁶⁾ "Onrechtmatige Overheidsdaad"; das Staatshaftungsrecht ist ausschließlich Richterrecht auf der Grundlage des Art. 1401 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der lautet: »Jedes unrechtmäßige Verhalten, das einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, dessen Schuld den Schaden verursacht hat, zur Entschädigung«. Vgl. im einzelnen *Prins*, Landesbericht Niederlande, in: Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 44) (1967), S. 487 ff.

Krone angefochten werden. Eine wesentliche Einschränkung lag darin, daß die Regelung nur für Verfügungen von Behörden der Zentralgewalt, nicht aber der Provinzen, Gemeinden und Wasserverbände galt. Vor allem in zwei Punkten unterschied sich diese »BAB-Anfechtung« von der bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführten »vollen Anfechtung«¹⁷⁾ bei der Krone: Ihre Zulässigkeit ergab sich nicht aus einer enumerativen, sondern aus einer generalklauselartigen Rechtsbehelfseröffnung, und die Überprüfung der angefochtenen Verfügung erstreckte sich nur auf die Rechtmäßigkeit und nicht auch auf die Zweckmäßigkeit. Diese Beschränkung einer verwaltungsinternen Anfechtung auf die Rechtmäßigkeitskontrolle¹⁸⁾ war ein gewisser Widerspruch und machte die BAB-Anfechtung zu einer Zwischenfigur zwischen Verwaltungsanfechtung und Verwaltungsrechtsprechung. Dabei überwog jedoch der Rechtsprechungscharakter, einmal wegen der Beschränkung auf die Rechtmäßigkeitsüberprüfung, zum anderen wegen des gerichtsähnlich ausgestalteten Verfahrens vor der Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des Staatsrates. Damit war zugleich der Grundstein für den nächsten Schritt, die Einführung einer unabhängigen allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, gelegt worden.

Für beide Arten der Anfechtung bei der Krone dienen bzw. dienten als Verfahrensordnung der Abschnitt über die Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten des Gesetzes über den Staatsrat¹⁹⁾; für die BAB-Anfechtung galten darüber hinaus besondere Vorschriften über die Möglichkeit eines Vorverfahrens und der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Die Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten erstattete nach Behandlung der Streit-sache in öffentlicher Sitzung der Krone ein Gutachten mit Entscheidungsvorschlag. Wollte die Krone abweichend vom Vorschlag des Staatsrates entscheiden (*contrair gaan*), so mußten bestimmte Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sein, die in dieser Hinsicht bremsende Wirkung hatten. Während der zwölfjährigen Geltungsdauer des Gesetzes BAB hat die Krone kein einziges Mal abweichend entschieden, was sicher auch an der Beschränkung auf die Rechtmäßigkeitskontrolle lag. Aber auch bei den »vollen Anfechtungen« ist die Zahl der abweichenden Entscheidungen immer sehr gering geblieben. Es bedurfte also nur der Übertragung der for-

17) "Vol beroep" heißt, daß die Verfügung in vollem Umfang, also einschließlich der Zweckmäßigkeit überprüft wird.

18) Allerdings erstreckte sich die Überprüfung nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit, sondern auf die Rechtmäßigkeit im weitesten Sinne (z. B. Beachtung im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebender Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung).

19) Art. 26–62 a.

mellen Entscheidungsbefugnis auf den Staatsrat, um die BAB-Anfechtung vom verwaltungsinternen zum verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelf umzuwandeln.

Bald nach Inkrafttreten des Gesetzes BAB beauftragte die Regierung eine Kommission mit der Prüfung der Frage, inwieweit es möglich und wünschenswert sei, erhöhten Rechtsschutz entsprechend den Regelungen des Gesetzes BAB auch gegen Verfügungen unterer Verwaltungsbehörden zu gewähren. Die Kommission, nach ihrem Vorsitzenden, dem Mitglied und späteren Präsidenten des Hohen Rates, Wiarda-Kommission genannt, sprach sich für die Ausdehnung des Gesetzes BAB auf Verfügungen der Provinz-, Gemeinde- und anderer Behörden aus und empfahl, mit Rücksicht auf die Autonomie der Gebietskörperschaften den Staatsrat anstelle der Krone mit der Entscheidung zu betrauen und ein Vorverfahren in Gestalt eines Widerspruchsverfahrens (*bezwaarschriften-procedure*) voranzustellen. Außerdem schlug sie – insoweit über ihren eigentlichen Auftrag hinausgehend – vor, auch über Anfechtungen gegen Verfügungen der Zentralgewalt den Staatsrat entscheiden zu lassen. Die Regierung übernahm die Vorschläge der Kommission und brachte schließlich im April 1971 den Gesetzentwurf AROB im Parlament ein.

Die Grundzüge des Gesetzes AROB

Zwar ergibt nur die Verbindung des Gesetzes AROB mit dem neuen Hauptstück III (Abteilung Rechtsprechung) des Gesetzes über den Staatsrat eine der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung etwa entsprechende Prozeßordnung. Da aber die wesentlichen Merkmale der neuen Rechtslage auf dem Gesetz AROB beruhen, beschränken sich die folgenden Anmerkungen auf dieses. Dabei ist unverkennbar, daß es sich um eine Weiterentwicklung des Gesetzes BAB handelt.

Im ersten Teil (Art. 1–6)²⁰⁾ wird durch auf das Gesetz AROB beschränkte Definitionen des Behörden- und Verfügungsbegriffs mit enumerativem Ausnahmekatalog der *A n w e n d u n g s b e r e i c h* des Gesetzes umschrieben, wobei Art. 1 (Verwaltungsorgan) wörtlich mit Art. 1 Gesetz BAB übereinstimmt. Lediglich die unter h genannten »Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften für das Berufs- und Wirtschaftsleben im Sinne von Hauptstück V des Grundgesetzes« sind als weitere Ausnahme aufgenommen wor-

²⁰⁾ Diese Einteilung weicht zwar von der des Gesetzes ab, scheint aber seiner Systematik eher zu entsprechen.

den; damit wird eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs der besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsorganisation von dem der hier vorliegenden allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzregelung bezweckt.

Die Definition der Verfügung in Art. 2 ist während des Gesetzgebungsverfahrens stark diskutiert und infolge eines Änderungsantrags und anderer Stellungnahmen mehrmals umformuliert worden. Der Regierungsentwurf von 1971 war noch von der Formulierung in Art. 2 Gesetz BAB²¹⁾ ausgegangen, freilich ohne die Beschränkung auf Verfügungen von Behörden der Zentralgewalt. Die schließlich beschlossene Definition war insbesondere auch vom Staatsrat²²⁾ in einer seiner Stellungnahmen mit dem Hinweis empfohlen worden, eine aus der Verwaltungsrechtslehre übernommene Definition könne zu ungewollten Beschränkungen führen. Die Spruchpraxis der Krone zu Art. 2 Gesetz BAB hatte nämlich zu dem unbefriedigenden Ergebnis geführt, daß eine Verfügung dann nicht nach diesem Gesetz angefochten werden konnte, wenn sie zwar öffentlich-rechtlicher Art war, aber nicht auf einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift beruhte. Zum Ausgleich wurden »Rechtshandlungen nach bürgerlichem Recht« in Abs. 2 ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Erfüllt eine Verwaltungsentscheidung schließlich die Voraussetzungen des Art. 2, so kann sie immer noch auf Grund der beiden Ausnahmekataloge der Art. 5 und 6 richterlicher Überprüfung entzogen sein. Art. 5 zählt im wesentlichen gleichlautend wie Art. 5 Gesetz BAB Arten von Verfügungen auf, auf die das Gesetz nicht anwendbar ist. Dabei ist besonders die in Buchstabe d genannte Gruppe hervorzuheben: Verfügungen, gegen die auf Grund gesetzlicher Vorschrift ein anderer verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf offensteht oder für den Kläger offengestanden hat. Diese Vorschrift ist das Bindeglied zwischen dem Gesetz AROB und allen bestehenden Rechtsschutzregelungen und bringt so den subsidiären Cha-

²¹⁾ Art. 2 Gesetz BAB lautet: »1. Unter Verfügung versteht dieses Gesetz die einseitige, nach außen gerichtete, schriftliche Willenserklärung eines Verwaltungsorgans der Zentralgewalt, abgegeben auf Grund einer in irgendeiner staats- oder verwaltungsrechtlichen Vorschrift enthaltenen Befugnis oder Verpflichtung und gerichtet auf die Feststellung, Änderung oder Aufhebung eines bestehenden oder die Begründung eines neuen Rechtsverhältnisses oder auf die Verweigerung einer solchen Feststellung, Änderung, Aufhebung oder Begründung.

2. Ein Beschluß allgemeinen Charakters ist keine Verfügung im Sinne dieses Gesetzes«.

²²⁾ Der niederländische Staatsrat hat, wie der französische, zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen im voraus Stellung zu nehmen.

rakter des Gesetzes zum Ausdruck. Damit garantiert sie eine Automatik, die immer dann, wenn der Gesetzgeber eine bestehende einzelgesetzliche Anfechtungsregelung streicht oder in einem neuen Gesetz keine vorsieht, die allgemeine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsregelung nach dem Gesetz AROB »einspringen« läßt. Hier liegt eine gewisse Hoffnung begründet, daß in dem Maße, wie der Gesetzgeber es will und die Belastbarkeit des Staatsrates²³⁾ es zuläßt, die unübersichtliche Zersplitterung des Verwaltungsrechtsschutzes nach und nach abgebaut wird.

In Art. 6 Abs. 1 ist die Rede von einer – vorbehaltlich vorheriger ausdrücklicher Verlängerung durch den Gesetzgeber – auf fünf Jahre befristeten Anlage²⁴⁾ zum Gesetz, die über 80 (teilweise auslaufende) Rechtsvorschriften enthält. Auf ihnen beruhende Verfügungen sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Man spricht hier von einer »negativen Liste«, weil sie, wenn der Gesetzgeber nicht tätig wird, automatisch entfällt.

Im zweiten Teil (Art. 7–15) regelt das Gesetz Anfechtungsbe-
rechtigung, Anfechtungsgründe sowie obligatorisches und
fakultatives Vorverfahren (*bezwaarschriften-procedure*). Dabei ist zu
unterscheiden zwischen Verfügungen von Behörden der Zentralgewalt
(fakultatives Vorverfahren – Art. 7 Abs. 1, 11, 12) und solchen nicht zur
Zentralgewalt gehörender Behörden (obligatorisches Vorverfahren –
Art. 7 Abs. 2, 13–15). Entsprechend der Systematik des Art. 7 ist mit der
zweiten Kategorie zu beginnen: Gegen eine solche Verfügung kann gemäß
Abs. 2 diejenige natürliche oder juristische Person, die unmittelbar in ihrem
Interesse betroffen ist, bei der Behörde, die die Verfügung erlassen hat, eine
Beschwerdeschrift einreichen (außer in den Fällen, in denen eine Über-
prüfung bereits stattgefunden hat oder noch vorgesehen ist). Die Behörde
gewährt dem Beschwerdeführer rechtliches Gehör und entscheidet nach
dem in Art. 14 beschriebenen Verfahren über die Beschwerdeschrift, wobei
sie neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit überprüfen kann.
Erst diese neue Verfügung kann der Betroffene dann gemäß Art. 7 Abs. 1
beim Staatsrat anfechten; denn sie kann, da bereits auf eine Beschwerde-
schrift hin ergangen, nicht mehr Gegenstand eines Vorverfahrens sein.

Für die Anfechtung von Verfügungen, die von Behörden der Zentral-
gewalt erlassen wurden, ist nur ein fakultatives Vorverfahren vorgesehen:

²³⁾ Wie schon beim Gesetz BAB so beruht auch beim Gesetz AROB der eingeschränkte Anwendungsbereich auf der Befürchtung der Regierung, der Staatsrat könnte durch eine umfassende verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit von einer Flut von Anfechtungsverfahren überschüttet werden.

²⁴⁾ Sie wird hier nicht wiedergegeben.

Der Betroffene kann sich gemäß Art. 7 Abs. 1 unmittelbar an die Abteilung Rechtsprechung wenden. Deren Vorsitzender leitet die Anfechtungsschrift dem zuständigen Minister (oder einer von ihm beauftragten Behörde) zu und stellt ihm anheim, sie als Beschwerdeschrift anzusehen und zu behandeln (Art. 11, das weitere Vorgehen ergibt sich aus Art. 12 und gegebenenfalls Art. 14). Auch dieses fakultative Vorverfahren entfällt, wenn die Verfügung durch die Krone oder im Überprüfungswege ergangen ist.

Die Anfechtungsgründe (Art. 8 Abs. 1) sind dieselben wie in Art. 5 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Wirtschaftsorganisation²⁵⁾ und in Art. 4 Gesetz BAB: Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift, fehlerhafte Ermessensausübung, Willkür und Verstoß gegen einen im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebenden Grundsatz ordnungsmäßiger Verwaltung. Dies ist eine in langjähriger Spruchpraxis herausgebildete Umschreibung der »Rechtswidrigkeit« des Verwaltungsakts im Sinne der §§ 113 f. der deutschen Verwaltungsgerichtsordnung. Dabei versteht man unter den »im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung« allgemeine Rechtsgrundsätze wie die der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung oder Rechtssicherheit. Streng genommen handelt es sich nur um zwei Anfechtungsgründe, nämlich den ersten und den vierten; denn sowohl Willkür als auch fehlerhafte Ermessensausübung sind ein Verstoß gegen im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebende Grundsätze ordnungsmäßiger Verwaltung, sie sind also Regelbeispiele des vierten Anfechtungsgrundes.

Einzelfragen der neuen Rechtsschutzregelung

Neben den üblichen prozessualen Vorschriften sind zwei wichtige Verfahrensfragen, nämlich über die Folgen der Entscheidung und die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, in dem neuen Hauptstück III des Gesetzes über den Staatsrat geregelt.

Zunächst zu den Folgen der Entscheidung: Die Rechtsprechungsabteilung kann eine Verfügung nur aufheben oder – in dem der Verpflichtungsklage entsprechenden Fall – feststellen, daß der Erlaß einer Verfügung zu unrecht verweigert wurde (Art. 73 Abs. 1); sie kann aber bestimmen, daß die Folgen der aufgehobenen Verfügung ganz oder teilweise bestehen bleiben, und gegebenenfalls eine Entschädigung zu-

²⁵⁾ Wet administratieve rechtspraak bedrijfsorganisatie vom 16. 9. 1954, Staatsblad 416.

erkennen (Art. 73 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 58 b Abs. 3 und 4). In jedem Fall hat die betroffene Behörde unter Beachtung der Rechtsauffassung der Abteilung erneut in der Sache zu entscheiden. Sieht sie sich dazu außerstande, so eröffnen die Art. 76 und 77 dem Betroffenen erneut den bereits durchlaufenen Rechtsweg mit dem Ziel, eine Entschädigung zuzuerkennen oder zu bestimmen, daß die Behörde die ursprüngliche Entscheidung nach wie vor zu befolgen habe.

Die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist in Art. 80 geregelt: Sobald eine Anfechtungs- oder Beschwerdeschrift eingereicht ist, kann der Vorsitzende auf Antrag die Verfügung außer Vollzug setzen oder eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn andernfalls dem Betroffenen ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde. Daneben eröffnet Art. 81 die Möglichkeit der beschleunigten Behandlung, die nicht nur zu einer vorläufigen, sondern zu einer endgültigen Entscheidung führt.

Zur eilbedürftigen Entscheidung von Streitigkeiten mit der Verwaltung²⁶⁾ hat man bisher mangels anderer Rechtsbehelfe immer häufiger den Erlaß einer einstweiligen Verfügung durch den dafür zuständigen Präsidenten des Landgerichts (*rechtbank*) beantragt. Angesichts der nunmehr auf Verfügungen unterer Verwaltungsbehörden ausgedehnten Möglichkeit, im AROB-Verfahren beschleunigt oder vorläufig Rechtsschutz zu erlangen, wird vielfach die Frage gestellt, ob künftig für den Landgerichtspräsidenten im Verfahren zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung (*President in kort geding*) noch viel übrig bleibt. Wenn auch eine klare Antwort noch nicht möglich ist, so kann man doch davon ausgehen, daß der Landgerichtspräsident der Rechtsprechungsabteilung keine Konkurrenz machen, sondern sich für unzuständig erklären wird, wenn im Einzelfall ein verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf zur Erlangung vorläufigen oder beschleunigten Rechtsschutzes gegeben ist.

Die Anfechtungsberechtigung wird in der Rechtsprechung des Staatsrates eine wichtige Rolle spielen. Denn die Frage, wer durch eine Verfügung »unmittelbar in seinem Interesse betroffen ist« (Art. 7 Abs. 1), kann nicht das Gesetz, sondern nur jeder einzelne Lebenssachverhalt beantworten. Man denkt dabei in erster Linie an Vereinigungen mit ideeller Zielsetzung, insbesondere zur juristischen Person erwachsene Bürgerinitiativen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes. Eine begrenzte Spruchpraxis der Krone gibt es bereits auf der Grundlage des insoweit gleichlautenden Art. 4 Abs. 1 Gesetz BAB.

²⁶⁾ Sofern sich der Antragsteller auf Art. 1401 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Anm. 16) berufen kann.

Auch hat die Regierung während der parlamentarischen Beratung des Gesetzes AROB ihre Auffassung zu erkennen gegeben, wonach die Formulierung weit ausgelegt und an die gesellschaftliche Entwicklung angepaßt werden kann.

Eine letzte Bemerkung gilt einem kleinen Schönheitsfehler in dem nun dichter geknüpften Netz verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes: Obwohl die Wirksamkeit eines Rechtsschutzsystems wesentlich davon abhängt, daß der Bürger weiß, innerhalb welcher Frist er sich an welche Anfechtungsinstanz wenden kann, ist eine ausdrückliche Rechtsmittelbelehrung leider nicht vorgeschrieben²⁷⁾. Dies wäre um so wünschenswerter, als die Unübersichtlichkeit der verschiedenen gerichtlichen und verwaltungsinternen Rechtsbehelfe dem rechtsuchenden Bürger den Weg zur jeweils zuständigen Anfechtungsinstanz erheblich erschweren kann.

Abschließend kann man sagen, daß das Gesetz AROB, ein in der Sache gelungenes und durch seine Kürze bestechendes Gesetz, einen bedeutenden Punkt in der Entwicklung des Verwaltungsrechtsschutzes in den Niederlanden markiert. Die fortbestehende Unübersichtlichkeit des Mosaiks, dem es untergelegt wurde, ist nicht sein Fehler. Im Gegenteil, es birgt die Chance, daß dieses Mosaik im Laufe der Zeit Stück für Stück verschwindet und einer umfassenden (und nicht nur ergänzenden) allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Platz macht. Inwieweit sich dann vielleicht für die Anfechtung von Verfügungen unterer Behörden die Frage nach einer Zwischeninstanz zwischen Beschwerdeschriftverfahren und Staatsrat stellen wird, ist heute noch nicht abzusehen. Denkbar wäre – etwa im Zusammenhang mit einer Verringerung der Zahl der (heute 11) Provinzen – die Errichtung eines Verwaltungsgerichts erster Instanz in jeder Provinz.

Nikolaus Rothenbücher, Bonn

²⁷⁾ Lediglich in einem Rundschreiben des Innenministers an die Gemeindeverwaltungen vom 19. 5. 1976 (Staatscourant Nr. 110 vom 10. 6. 1976) wird darauf hingewiesen, daß eine deutliche Rechtsmittelbelehrung als Grundsatz ordnungsmäßiger Verwaltung anzusehen ist. Gleichzeitig wird aber nicht ausgeschlossen, daß sogar für die Behörde manchmal schwer festzustellen ist, welcher Rechtsbehelf gegeben ist.

**Gesetz vom 1. Mai 1975 zur Regelung der Anfechtung
von Verwaltungsverfügungen beim Staatsrat
(Gesetz über allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit)¹⁾**

Wir, JULIANA, usw.

In der Erwägung, daß es wünschenswert ist, das Gesetz über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen durch ein Gesetz zu ersetzen, das die Möglichkeit vorsieht, bei einer Abteilung des Staatsrates um Abhilfe gegen Verfügungen der Zentralgewalt und nicht zur Zentralgewalt gehörender Verwaltungsorgane nachzusehen und in dafür zu bestimmenden Fällen diesem Abhilfesuch ein Beschwerdeschriftverfahren vorangehen zu lassen;

Haben usw.

Artikel I

HAUPTSTÜCK I

Allgemeines

Artikel 1. 1. Unter Verwaltungsorgan versteht dieses Gesetz jede Person und jedes Kollegium, das mit öffentlicher Gewalt in den Niederlanden ausgestattet ist, ausgenommen:

- a. die gesetzgebende Gewalt;
- b. die Kammern der Generalstaaten;
- c. den Rechnungshof;
- d. die Wahlämter, Kreiswahlämter und zentralen Wahlämter;
- e. die richterliche Gewalt;
- f. sonstige Personen oder Kollegien, die ganz oder teilweise mit Rechtsprechung betraut und insoweit von der öffentlichen Verwaltung unabhängig sind, im Rahmen dieser Rechtsprechung;
- g. das Patentamt und den Rat für das Saat- und Pflanzenzüchtungsrecht;
- h. Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften für das Berufs- und Wirtschaftsleben im Sinne von Hauptstück V des Grundgesetzes;
- i. Organe, deren Akte der Aufsicht der ordentlichen Gerichte unterliegen, und zwar soweit es diese Akte betrifft.

2. Als Organe im Sinne der Buchstaben b bis i des vorhergehenden Absatzes gelten auch deren Vorsitzende, Mitglieder, Ausschüsse sowie die Kanzler und Sekretäre.

¹⁾ Wet van 1 mei 1975, houdende regels betreffende beroep op de Raad van State tegen overheidsbeschikkingen (Wet administratieve rechtspraak overheidsbeschikkingen), Staatsblad 284. Übersetzung von N. Rothenbücher, Bonn.

Artikel 2. 1. Unter Verfügung versteht dieses Gesetz den schriftlichen, auf irgendeine Rechtsfolge gerichteten Beschluß eines Verwaltungsorgans.

2. Keine Verfügung im Sinne dieses Gesetzes ist:

- a. ein Beschluß allgemeiner Art;
- b. eine Rechtshandlung nach bürgerlichem Recht.

Artikel 3. Die Weigerung, eine Verfügung zu erlassen, steht einer Verfügung gleich. Der Erlaß einer Verfügung durch ein Verwaltungsorgan gilt als verweigert, wenn die für den Erlaß einer Verfügung gesetzlich festgelegte Frist abgelaufen ist, ohne daß eine Verfügung erlassen wurde, oder — mangels einer solchen Frist — wenn nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Verfügung erlassen worden ist.

Artikel 4. Die Interessen, die den mit öffentlicher Gewalt ausgestatteten Personen oder Kollegien als Trägern öffentlicher Gewalt anvertraut sind, gelten bei der Anwendung dieses Gesetzes als deren eigene Interessen.

Artikel 5. Keine Abhilfemöglichkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind gegeben gegen:

a. Verfügungen, vor deren Erlaß auf Grund gesetzlicher Vorschrift entweder der Staatsrat oder dessen Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten gehört worden ist;

b. Verfügungen zur Suspendierung von Beschlüssen;

c. Verfügungen, die die Weigerung enthalten, einen Beschluß zu suspendieren oder aufzuheben oder die Suspendierung oder Aufhebung eines Beschlusses zu veranlassen;

d. Verfügungen, gegen die auf Grund gesetzlicher Vorschrift ein anderer verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf offensteht oder für den Kläger offengestanden hat;

e. Verfügungen, vor deren Erlaß auf Grund gesetzlicher Vorschrift die richterliche Gewalt gehört worden ist;

f. Verfügungen auf Grund von Artikel 74 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtsprechung in Angelegenheiten der Wirtschaftsorganisation;

g. Verfügungen auf Grund des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung oder anderer strafrechtlicher Bestimmungen, soweit sie sich auf eine beschuldigte oder eine verurteilte Person beziehen;

h. Verfügungen auf Grund einer in irgendeiner gesetzlichen Vorschrift für den Kriegsfall, die Kriegsgefahr, ihnen verwandte oder mit ihnen in Verbindung stehende außergewöhnliche Umstände übertragenen Befugnis oder auferlegten Verpflichtung, sofern sie unter diesen Umständen erlassen worden sind;

i. Verfügungen auf Grund einer in irgendeiner gesetzlichen Vorschrift für den Fall von Überschwemmung oder anderen Katastrophen oder dringender oder drohender Gefahr übertragenen Befugnis oder auferlegten Verpflichtung, sofern sie unter diesen Umständen erlassen worden sind;

j. Verfügungen über die Gewährung, die Abänderung, den Widerruf oder die Versagung von Finanzmitteln an öffentlich-rechtliche Körperschaften;

k. Verfügungen über Ernennung, Anstellung oder Beförderung sowie deren Ablehnung, ungeachtet der Art des Rechtsverhältnisses;

1. Verfügungen, die eine Befähigungsbeurteilung von jemand enthalten, der dafür ein Examen abgelegt hat oder auf irgendeine andere Weise geprüft worden ist;

m. Verfügungen, die auf Grund einer gesetzlichen Steuervorschrift erlassen worden sind.

Artikel 6. 1. Keine Abhilfemöglichkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind ferner gegeben gegen Verfügungen, die auf einer in die Anlage²⁾ zu diesem Gesetz aufgenommenen gesetzlichen Vorschrift beruhen. Allgemein verbindliche Ausführungsvorschriften zu in die Anlage aufgenommenen Vorschriften gelten als darin mit aufgenommen.

2. Unbeschadet früherer Änderung entfällt die in Absatz 1 bezeichnete Anlage fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

3. Wenn vor dem in Absatz 2 bezeichneten Tag ein Gesetzentwurf zum Erlaß einer neuen Anlage in den Generalstaaten eingebracht worden ist, entfällt die bestehende Anlage abweichend von Absatz 2 an dem Tag, an dem jenes Gesetz in Kraft tritt oder an dem Tag, an dem feststeht, daß der Gesetzentwurf nicht verabschiedet wird.

4. Wird keine neue Anlage erlassen, so macht Unser Justizminister so schnell wie möglich durch Veröffentlichung im Niederländischen Staatsanzeiger das Datum bekannt, an dem gemäß Absatz 2 oder 3 die bis dahin geltende Anlage entfällt oder entfallen ist.

Artikel 7. 1. Unbeschadet des in den Artikeln 5 und 6 Bestimmten kann die natürliche oder juristische Person, die durch eine Verfügung unmittelbar in ihrem Interesse betroffen ist, dagegen bei der Abteilung Rechtsprechung des Staatsrates Anfechtung erheben, es sei denn, daß gegen diese Verfügung eine Beschwerdeschrift eingereicht werden kann.

2. Die natürliche oder juristische Person, die durch eine Verfügung eines nicht zur Zentralgewalt gehörenden Verwaltungsorgans unmittelbar in ihrem Interesse betroffen ist, kann dagegen bei dem Organ, das die Verfügung erlassen hat, eine Beschwerdeschrift einreichen, sofern die Verfügung

— nicht im Anfechtungsverfahren oder auf eine Beschwerdeschrift hin ergangen ist;

— nicht die Genehmigung einer anderen Verfügung oder die Versagung einer solchen Genehmigung enthält;

— nicht genehmigungsbedürftig ist.

HAUPTSTÜCK II

Anfechtung bei der Abteilung Rechtsprechung des Staatsrates

Artikel 8. 1. Anfechtung bei der Abteilung Rechtsprechung des Staatsrates im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 kann erhoben werden mit der Behauptung, daß:

a. die Verfügung gegen eine allgemein verbindliche Vorschrift verstößt;

²⁾ Vom Abdruck wurde abgesehen.

b. das Verwaltungsorgan beim Erlaß der Verfügung von seiner Befugnis offensichtlich zu einem anderen als dem vom Gesetz verfolgten Zweck Gebrauch gemacht hat;

c. das Verwaltungsorgan bei Abwägung der betroffenen Interessen billigerweise nicht zu der Verfügung hätte kommen können;

d. das Verwaltungsorgan sonst eine Verfügung erlassen hat, die gegen irgendeinen im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebenden Grundsatz ordnungsmäßiger Verwaltung verstößt.

2. Falls die Entscheidung die völlige oder teilweise Aufhebung auf Grund von Absatz 1 d enthält, wird in ihr darauf hingewiesen, welcher im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebende Grundsatz ordnungsmäßiger Verwaltung als verletzt erachtet wird.

Artikel 9. 1. Die Anfechtungsschrift wird eingereicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag, an dem die angegriffene Verfügung erlassen worden ist oder als abgelehnt gilt.

2. Eine Verfügung gilt als an dem Tag erlassen, an dem sie, mit der etwa erforderlichen Genehmigung, versandt oder ausgehändigt worden ist.

3. Wird Anfechtung gegen eine Verfügung erhoben, gegen die auf Grund einer anderen gesetzlichen Vorschrift irgendein verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf gegeben war, so kann, unbeschadet des in Artikel 5 d Bestimmten, die Anfechtung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag erhoben werden, an dem der Termin für jenen Rechtsbehelf ungenutzt verstrichen ist, oder aber von dem Tag an, an dem über einen solchen Rechtsbehelf entschieden worden ist.

4. Wird die Anfechtungsschrift nach Ablauf der dafür vorgesehenen Frist eingereicht, so wird die Anfechtung deswegen nicht als unzulässig verworfen, falls der Kläger nachweist, daß er die Anfechtung so schnell erhoben hat, wie das billigerweise erwartet werden konnte.

Artikel 10. Für die Behandlung der Anfechtungsschrift gelten die Artikel 68 bis 84 des Gesetzes über den Staatsrat³⁾.

Artikel 11. 1. Bezieht sich die Anfechtung auf eine Verfügung der Zentralgewalt, die weder durch Uns oder im Anfechtungsverfahren ergangen ist noch die Genehmigung einer anderen Verfügung oder die Weigerung einer solchen Genehmigung enthält, so leitet der Vorsitzende der Abteilung die Anfechtungsschrift Unserem zuständigen Minister mit der Aufforderung zu, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu erklären, ob die Anfechtungsschrift als Beschwerdeschrift betrachtet und als solche behandelt werden soll. Zugleich mit der Versendung der Aufforderung benachrichtigt der Vorsitzende den Kläger hiervon.

2. Durch allgemeine Verwaltungsverordnung können andere Verwaltungsorgane der Zentralgewalt bestimmt werden, die befugt sind, eine Anfechtungsschrift als Beschwerdeschrift zu betrachten und als solche zu behandeln, und zwar entweder hinsichtlich ihrer eigenen Verfügungen oder der Verfügungen ihnen unterstellter Organe oder aber hinsichtlich beider. Eine Aufforderung im Sinne von Absatz 1 muß in diesen Fällen an das bestimmte Organ gerichtet werden.

³⁾ Vgl. unten S. 299 ff.

3. Der Vorsitzende kann die Anwendung von Absatz 1 unterlassen, wenn nach seinem Urteil eine erneute Erwägung auf Grund der Beschwerdeschrift offensichtlich nicht zu einer Änderung der Verfügung führen wird.

4. Durch allgemeine Verwaltungsverordnung können Kategorien von Verfügungen von Verwaltungsorganen der Zentralgewalt bestimmt werden, auf die Absatz 1 nicht angewandt werden kann.

Artikel 12. 1. Lautet die Antwort auf die in Artikel 11 bezeichnete Aufforderung bejahend, so teilt der Vorsitzende dem Anfechtungsführer schriftlich mit, daß diese Anfechtungsschrift als Beschwerdeschrift betrachtet und durch das dabei anzugebende Organ gemäß Artikel 14 behandelt werden wird.

2. Der Vorsitzende teilt dabei dem Anfechtungsführer gleichzeitig mit, daß die bereits gemäß Artikel 68 des Gesetzes über den Staatsrat bezahlte Gebühr nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Tag an ihn zurückgezahlt werden wird, an dem die Entscheidung über die Beschwerdeschrift ergangen ist oder als verweigert gilt, es sei denn, daß er vorher bei der Abteilung Rechtsprechung gegen die Entscheidung Anfechtung erhoben hat. Letzterenfalls wird der bereits bezahlte Betrag als die Gebühr betrachtet, die für eine solche Anfechtungsschrift anfällt.

3. Lautet die Antwort auf die in Artikel 11 bezeichnete Aufforderung verneinend oder bleibt sie innerhalb der Frist von vierzehn Tagen aus, so wird die Anfechtungsschrift durch die Abteilung behandelt.

HAUPTSTÜCK III

Beschwerdeschriftverfahren

Artikel 13. 1. Die Beschwerdeschrift im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 muß begründet sein und innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag eingereicht werden, an dem die Verfügung erlassen worden ist oder als abgelehnt gilt. Artikel 9 Absatz 2, 3 und 4 findet Anwendung.

Artikel 14. 1. Bevor über eine Beschwerdeschrift entschieden wird, gibt das Verwaltungsorgan dem Beschwerdeführer Gelegenheit, sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu äußern. Erforderlichenfalls gibt es anderen Interessenten Gelegenheit, sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu äußern. Die Anhörung des Beschwerdeführers und die Vorbereitung der auf die Beschwerdeschrift zu treffenden Entscheidung kann einem Ausschuß übertragen werden.

2. Durch oder auf Grund allgemeiner Verwaltungsverordnung können Regeln aufgestellt werden über die Anhörung und die Beauftragung eines Ausschusses mit der Anhörung und der Vorbereitung der auf die Beschwerdeschrift zu treffenden Entscheidung. Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise eines solchen Ausschusses werden sodann durch oder auf Grund allgemeiner Verwaltungsverordnung geregelt.

3. Das Verwaltungsorgan entscheidet über die Beschwerdeschrift, wenn nicht infolge irgendeiner anderen gesetzlichen Bestimmung die Entscheidung einem Ausschuß übertragen ist. Die Entscheidung ergeht innerhalb von dreißig Tagen oder – falls ein Ausschuß damit betraut ist, die zu treffende Entscheidung vor-

zubereiten oder über die Beschwerdeschrift zu entscheiden – innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang der Beschwerdeschrift mit der Maßgabe, daß im Falle von Artikel 12 Absatz 1 diese als eingegangen gilt am Tage der Absendung der Erklärung, daß die Anfechtungsschrift als Beschwerdeschrift betrachtet werden wird. Das Verwaltungsorgan oder der Ausschuß kann die Entscheidung um höchstens dreißig Tage hinausschieben. Die Verschiebung wird vor Ablauf der ersten Frist dem Beschwerdeführer und im Falle von Artikel 12 Absatz 1 zugleich dem Vorsitzenden der Abteilung Rechtsprechung des Staatsrates schriftlich mitgeteilt.

4. Die mit Gründen versehene Entscheidung wird dem Beschwerdeführer und im Falle von Artikel 12 Absatz 1 zugleich dem Vorsitzenden der Abteilung Rechtsprechung des Staatsrates schriftlich mitgeteilt.

5. Für die Behandlung der Beschwerdeschrift wird keinerlei Gebühr erhoben.

Artikel 15. 1. Wird bei der Abteilung Rechtsprechung Anfechtung gegen eine Verfügung erhoben, gegen die gemäß Artikel 7 Absatz 2 eine Beschwerdeschrift eingereicht werden kann, so wird die Anfechtungsschrift, nachdem auf ihr das Eingangsdatum vermerkt worden ist, durch den Vorsitzenden unverzüglich an das Verwaltungsorgan weitergeleitet, das die Verfügung erlassen hat.

2. Die Anfechtungsschrift wird als Beschwerdeschrift betrachtet und gilt als an dem vermerkten Eingangsdatum bei dem Verwaltungsorgan eingegangen. Die in Artikel 14 Absatz 3 genannte Frist beginnt jedoch erst mit dem Datum des Eingangs bei diesem Organ zu laufen.

3. Der Vorsitzende der Abteilung Rechtsprechung teilt dem Anfechtungsführer die Weiterleitung mit. Artikel 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

HAUPTSTÜCK IV

Schlußbestimmung

Artikel 16. Dieses Gesetz kann als Gesetz über allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit (*Wet administratieve rechtspraak overheidsbeschikkingen*) zitiert werden.

Artikel II

Das Gesetz über Anfechtung von Verwaltungsverfügungen (*Wet beroep administratieve beschikkingen* – Stb. 1963, 268) wird aufgehoben.

Artikel III–VII

(Änderung anderer Gesetze und Übergangsbestimmungen)

Artikel VIII

Dieses Gesetz tritt zu einem durch Uns näher zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

⁴⁾ Dies ist am 1. 7. 1976 geschehen (Königlicher Beschluß vom 20. 4. 1976, Staatsblad 234).

Gesetz vom 9. März 1962 über den Staatsrat in der durch
Gesetz vom 1. Mai 1975¹⁾ geänderten Fassung²⁾
(auszugsweise)

HAUPTSTÜCK III

Die Abteilung Rechtsprechung

Titel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 63. Eine Abteilung des Rates, genannt Abteilung Rechtsprechung, ist mit der Entscheidung ihr durch das Gesetz übertragener Streitigkeiten beauftragt.

Artikel 64. 1. Der Abteilung gehören einschließlich dem Vorsitzenden fünf durch Uns zu bestimmende Mitglieder an.

2. Wir bestellen auf im Einvernehmen mit Unserem Innenminister gemachten Vorschlag Unseres Justizministers aus dem Rat den Vorsitzenden, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Abteilung sowie die außerordentlichen Staatsräte, die aufgefordert werden können, an der Arbeit der Abteilung teilzunehmen. Vor der Bestellung spricht der Rat eine Empfehlung aus.

3. Artikel 27 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend³⁾.

Artikel 65. 1. Um gemäß Artikel 64 Abs. 2 bestellt werden zu können, müssen der Vorsitzende und die Mitglieder der Abteilung sowie die außerordentlichen Staatsräte vor mindestens zehn Jahren an einer niederländischen Universität oder Hochschule im Sinne des Gesetzes über den wissenschaftlichen Unterricht ein Abschlußexamen (*doctoraal examen*) der rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich abgelegt haben. Dieses Examen muß drei der fünf folgenden Fächer umfaßt haben: das niederländische Privatrecht, Staatsrecht, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht. Hat das Examen nur zwei dieser Fächer umfaßt, so ist erforderlich, daß es sich zugleich auf die Grundzüge eines der anderen bezog oder daß der Geprüfte zuvor zur Zufriedenheit der Fakultät bewiesen hat, einige Kenntnis in einem dieser anderen Fächer zu besitzen.

2. Die Bestellung gilt auf Lebenszeit. Sie kann nur auf eigenen Antrag aufgehoben werden und erlischt im Falle der Entlassung als Vizepräsident oder Mitglied des Rates oder als außerordentlicher Staatsrat.

¹⁾ Wet van 1 mei 1975 tot wijziging van de Wet op de Raad van State en een aantal andere wetten, Staatsblad 283; in Kraft getreten am 1. 7. 1976 (die Art. 63–66 am 1. 5. 1976), Königlicher Beschluß vom 22. 4. 1976, Staatsblad 233.

²⁾ Wet op de Raad van State, Staatsblad 1976, 232. Übersetzung von N. R o t h e n - b ü c h e r, Bonn.

³⁾ Betrifft die interne Bestellung von Vertretern.

Artikel 66. Erforderlichenfalls teilt der Vorsitzende die Abteilung in Kammern auf. Die Artikel 28 Abs. 2–6, 29, 30 und 31 gelten entsprechend⁴⁾.

Artikel 67. 1. Vor Beginn der öffentlichen Behandlung einer Streitsache durch die Abteilung oder eine Kammer kann jedes richterliche Mitglied von den Beteiligten auf Grund von Tatsachen oder Umständen abgelehnt werden, die die Bildung eines unparteiischen Urteils behindern könnten.

2. Auf Grund eines Ablehnungsantrags kann ein Mitglied auf seine Mitwirkung an dem Verfahren verzichten.

3. Die übrigen Mitglieder entscheiden so schnell wie möglich, ob dem Ablehnungsantrag oder dem Verzicht stattgegeben wird. Bei Stimmgleichheit wird dem Ablehnungsantrag oder dem Verzicht stattgegeben.

Titel II. Die Arbeitsweise der Abteilung

§ 1. Anhängigmachen und Voruntersuchung

Artikel 68. 1. Eine Streitigkeit im Sinne von Artikel 63 wird durch eine an die Abteilung Rechtsprechung gerichtete Anfechtungsschrift anhängig gemacht, die in doppelter Ausfertigung bei dieser Abteilung eingereicht wird.

2. Ist mit der Anfechtungsschrift nicht gemäß Absatz 1 verfahren worden, diese jedoch an den Rat oder an die Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten gerichtet oder aber bei Uns oder einem Unserer Minister eingereicht worden, so wird dennoch angenommen, daß die dafür geltenden Bestimmungen beachtet sind. Bei falscher Einreichung wird die Anfechtungsschrift, nachdem darauf das Eingangsdatum vermerkt worden ist, mit den mit ihr vorgelegten Schriftstücken unter gleichzeitiger Mitteilung hiervon an den Absender an die Abteilung Rechtsprechung weitergeleitet.

3. Die Artikel 32 Abs. 2 und 3, 34 a und 35 finden Anwendung⁵⁾.

4. Die Anfechtungsschrift wird durch die Abteilung nicht behandelt, bevor der Antragsteller auf der Kanzlei des Staatsrates zu Gunsten des Staates eine Gebühr von 25 Gulden eingezahlt hat. Unterbleibt die Einzahlung während 30 Tagen, nachdem er durch den Sekretär auf diese Vorschrift hingewiesen worden ist, so wird die Klageschrift als unzulässig verworfen.

5. Natürlichen Personen gewährt der Vorsitzende der Abteilung Freistellung von der Bezahlung, wenn er auf Grund einer dazu von dem Bürgermeister ihres Wohnortes abgegebenen Erklärung der Meinung ist, daß sie nicht im Stande sind,

⁴⁾ Diese Vorschriften betreffen die Aufgabenverteilung durch den Vorsitzenden sowie die Beschlußfassung in der Abteilung und in den Kammern und bestimmen, daß eine von der Abteilung zu beschließende Geschäftsordnung sowie die öffentlichen Sitzungen im Staatsanzeiger bekanntgemacht bzw. angekündigt werden.

⁵⁾ Betrifft die Begründungspflicht, den Eingangsvermerk und die Vertretung der Krone durch den zuständigen Minister; Art. 34 a ist gleichlautend wie Art. 4 des Gesetzes über allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

die Gebühr zu bezahlen, es sei denn, für die beantragte Abhilfe besteht offensichtlich kein Grund.

6. Bei völliger oder teilweiser Begründeterklärung eines Abhilfeantrages ordnet die Abteilung die Rückerstattung des eingezahlten Betrages an. Bei Abweisung des Abhilfeantrages kann die Abteilung die völlige oder teilweise Rückerstattung anordnen.

7. Verwaltungsorgane sind von der Zahlung der Gebühr freigestellt.

Artikel 69. 1. Der Vorsitzende der Abteilung weist den Antragsteller, der die Bestimmung in Artikel 32 Abs. 2 nicht beachtet hat, auf sein Versäumnis hin und fordert ihn auf, dies innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen.

2. Hat ein Antragsteller sein Versäumnis innerhalb der gemäß Abs. 1 bestimmten Frist nicht nachgeholt, so kann sein Antrag als unzulässig abgewiesen werden.

Artikel 70. 1. Der Vorsitzende holt die erforderlichen amtlichen Berichte ein. Die Behörde, die um einen amtlichen Bericht gebeten wird, leitet diesen unter Beifügung der in ihrer Verwahrung befindlichen die Sache betreffenden Schriftstücke – soweit dies nicht gegen irgendeine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift verstößt – dem Vorsitzenden zu. Artikel 32 c Abs. 4 findet Anwendung⁶⁾. Der Vorsitzende bestellt ein Mitglied der Abteilung zum Berichterstatter.

2. Hinsichtlich der Voruntersuchung gelten ferner die Artikel 34⁷⁾ und 36 Abs. 1 und 2⁸⁾.

3. Unterlagen, amtliche Berichte und Dokumente, hinsichtlich deren derjenige, der sie vorlegt, aus schwerwiegenden Gründen Geheimhaltung oder aber Nichtanwendung von Artikel 36 Abs. 1 für wünschenswert hält, werden unter Mitteilung dieser Bedenken vorgelegt. Der Vorsitzende entscheidet, ob und inwieweit die Bedenken berücksichtigt werden. Entscheidet der Vorsitzende, daß mit einem oder mehreren Schriftstücken nicht gemäß Artikel 36 Abs. 1 verfahren zu werden braucht, so wird die Vorlage nur der Gegenpartei des Einreichenden mitgeteilt. Hat der Einreichende zu erkennen gegeben, daß schwerwiegende Bedenken gegen die Kenntnisnahme durch die Gegenpartei bestehen, so kann die Abteilung vom Inhalt der Schriftstücke nur dann Kenntnis nehmen, wenn die Gegenpartei zu erkennen gegeben hat, gegen eine derartige Kenntnisnahme keine Einwände zu haben.

⁶⁾ Der Vorsitzende kann für die Vorlage der amtlichen Berichte eine Frist setzen.

⁷⁾ Betrifft die Aufforderung und Frist zur Vorlage der vorbereitenden Schriftsätze und sachdienlicher Unterlagen.

⁸⁾ Art. 36 Abs. 1 lautet: »Die sich auf die Streitsache beziehenden Akten und Dokumente, die der Abteilung vorliegen, werden bei der Kanzlei des Staatsrates oder einem anderen durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Ort niedergelegt, wovon die Beteiligten unterrichtet werden«. Abs. 2 regelt das Einsichtsrecht und die Erteilung von Abschriften.

§ 2. Öffentliche Verhandlung und Entscheidung

Artikel 71. 1. Nachdem die Voruntersuchung abgeschlossen ist, findet eine öffentliche Verhandlung der Streitsache durch die Abteilung statt. Die Artikel 38 Abs. 1 und 2⁹⁾ sowie 39–50¹⁰⁾ finden Anwendung. Auch falls Wir oder Unser Minister keine Beteiligten sind, erhält Unser zuständiger Minister Nachricht vom Zeitpunkt der Verhandlung der Sache. Ein von ihm bestimmter Beamter kann, auch wenn Artikel 49 Anwendung findet, bei der Verhandlung anwesend sein. Diesem wird auf Wunsch Gelegenheit gegeben, den Standpunkt des Ministers darzulegen.

2. Die weitere Behandlung der Streitsache erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Artikel 51–55¹¹⁾ mit der Maßgabe, daß nicht die in Artikel 54 Abs. 1 genannten Artikel 36 Abs. 3 und 37 gelten, sondern stattdessen Artikel 70 Abs. 3.

Artikel 72. 1. Die Entscheidung der Abteilung enthält die Gründe, auf denen sie beruht.

2. Sie teilt mit, wann und durch welches Mitglied oder welche Mitglieder der Abteilung sie gefällt worden ist.

3. Sie wird durch den Vorsitzenden sowie durch den in Artikel 50 Abs. 4 bezeichneten Staatsbeamten unterzeichnet; bei Verhinderung eines von ihnen wird deren Grund in der Entscheidung mitgeteilt.

Artikel 73. 1. Führt die Entscheidung der Abteilung zur völligen oder teilweisen Aufhebung eines Beschlusses, so entscheidet die Behörde, welche den Beschluß gefaßt hatte, unter Beachtung dieser Entscheidung erforderlichenfalls erneut in der Sache. Die Abteilung kann hierfür in ihrer Entscheidung eine Frist setzen.

2. Die Artikel 58 b Abs. 3 und 4 und 58 c gelten in Bezug auf die Entscheidung entsprechend¹²⁾.

⁹⁾ Betrifft die Ladung der Beteiligten zur öffentlichen Sitzung.

¹⁰⁾ Diese Vorschriften betreffen Vertretung und persönliches Erscheinen der Beteiligten (Art. 39 und 40), Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (Art. 41–43, 46 und 47), Anhörung der Beteiligten (Art. 45 und 48), Ausschluß der Öffentlichkeit (Art. 49), Sitzungspolizeigewalt des Vorsitzenden (Art. 44) und Sitzungsprotokoll (Art. 50).

¹¹⁾ Betrifft die weitere Behandlung der Sache durch die Abteilung, insbesondere die Abhaltung eines Lokaltermins (Art. 52), die Einholung von Auskünften (Art. 53) und zusätzlichen amtlichen Berichten (Art. 54) sowie die Anberaumung einer weiteren mündlichen Verhandlung (Art. 54 und 55).

¹²⁾ Art. 58 b Abs. 3 und 4 lauten: »3. Wir können bei einer Entscheidung im Sinne von Absatz 1 bestimmen, daß die Folgen eines aufgehobenen Beschlusses ganz oder teilweise bestehen bleiben.

4. Falls dazu Anlaß besteht, können Wir in Unserer Entscheidung gleichzeitig bestimmen, daß zu Lasten der in der Entscheidung bezeichneten Körperschaft eine Entschädigung zuerkannt werden soll, ungeachtet des Rechts des Beteiligten, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Schadenersatz zu verlangen«.

Art. 58 c lautet: »Soweit Unsere Entscheidung zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verpflichtet, kann sie entsprechend den Bestimmungen des zweiten Buches der Zivilprozeßordnung vollstreckt werden«.

Artikel 74. 1. Die Entscheidung der Abteilung wird so schnell wie möglich durch Verkündung durch den Vorsitzenden in einer öffentlichen Sitzung der Abteilung vor der Behandlung anderer Sachen bekannt gemacht.

2. Der Sekretär stellt den Beteiligten unverzüglich nach der Veröffentlichung kostenlos eine von ihm unterzeichnete Abschrift der Entscheidung der Abteilung zu.

Artikel 75. Der Sekretär ist befugt, Abschriften und Auszüge aus den Entscheidungen der Abteilung zu erteilen. Bezüglich der dabei zu berechnenden Kostenerstattungen und der kostenlosen Erteilung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gebührensätze in Zivilsachen entsprechend.

§ 3. Abhilfe bei Nichtbefolgung einer Entscheidung

Artikel 76. 1. Kann eine Behörde ihrer Auffassung nach eine Entscheidung der Abteilung gemäß Artikel 73 Abs. 1, soweit sie nicht zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verpflichtet, innerhalb der durch sie gesetzten Frist oder — mangels einer solchen Frist — innerhalb angemessener Zeit nicht oder nicht in vollem Umfang befolgen, so gibt sie dies dem Beteiligten bekannt. Liegt die Nicht- oder teilweise Befolgung in neuen oder veränderten Tatsachen oder Umständen begründet, die nach Erlaß der den Gegenstand der Entscheidung darstellenden Verfügung aufgetreten sind, so teilt die Behörde dies gleichzeitig mit.

2. Erfolgt eine Mitteilung gemäß Abs. 1 Satz 2, so kann der Beteiligte sich deswegen mit einem Abhilfeantrag an die Abteilung wenden. Auf diesen Antrag finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie auf den Antrag, auf den sich die in Abs. 1 bezeichnete Entscheidung der Abteilung bezieht.

Artikel 77. 1. Erfolgt eine Bekanntgabe ohne Mitteilung oder keine Bekanntgabe gemäß Artikel 76 Abs. 1, so kann der Beteiligte sich deswegen mit dem Antrag an die Abteilung wenden, ihm eine Entschädigung zuzusprechen oder aber zu bestimmen, daß die Behörde die Entscheidung der Abteilung nach wie vor zu befolgen hat.

2. Der Antrag gemäß Abs. 1 wird gestellt innerhalb von dreißig Tagen nach Empfang der Bekanntgabe oder, wenn keine Bekanntgabe erfolgt ist, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ende des in Artikel 76 Abs. 1 bezeichneten Zeitablaufs. Artikel 32 Abs. 3 gilt entsprechend¹³⁾.

3. Wird der Einwand, daß die Entscheidung der Abteilung nicht oder nicht vollständig befolgt worden ist, für begründet erachtet, so kann die Abteilung erkennen, daß dem Antragsteller zu Lasten der in ihrer Entscheidung bestimmten Körperschaft eine durch diese Entscheidung festzusetzende Entschädigung zuerkannt wird oder aber daß die Behörde nach wie vor innerhalb einer durch die Abteilung zu bestimmenden Frist die Entscheidung der Abteilung befolgen muß.

¹³⁾ Betrifft Vermerk des Eingangsdatums durch den Sekretär.

In letzterem Falle bestimmt die Abteilung zugleich, daß falls, solange oder sooft die Behörde die Entscheidung nicht oder nicht vollständig befolgt, die durch sie zu bestimmende Körperschaft ein durch sie festzusetzendes Zwangsgeld an die Beteiligten verwirkt.

4. Für die Entscheidung gemäß Abs. 3 gelten die Artikel 58 c, 72, 74 und 75 entsprechend.

§ 4. Vereinfachte Behandlung

Artikel 78. 1. Ist der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet und eine weitere Behandlung der Sache nicht erforderlich, so kann der Vorsitzende sofort entscheiden.

2. Auf die in Abs. 1 bezeichnete Entscheidung finden die Artikel 72 Abs. 1 und 2, 74 und 75 entsprechende Anwendung. Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet.

Artikel 79. 1. Gegen die Entscheidung im Sinne von Artikel 78 kann der Antragsteller innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung bei der Abteilung schriftlich Einspruch einlegen. Die Artikel 68 Abs. 1, 32 Abs. 2 und 3 und 32 b gelten entsprechend¹⁴⁾.

2. Infolge des Einspruchs wird die Entscheidung gegenstandslos, es sei denn, daß der Einspruch durch die Abteilung für unzulässig oder unbegründet erklärt wird.

3. Ist die Abteilung der Auffassung, daß der Antrag offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, so erklärt sie den Einspruch ohne weitere Untersuchung für unbegründet, jedoch nicht ohne demjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, Gelegenheit gegeben zu haben, sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu äußern.

4. Auf die Entscheidung über die Nichtzulässigerklärung oder Unbegründeterklärung des Einspruchs finden die Artikel 72, 74 und 75 entsprechende Anwendung.

§ 5. Suspendierung

Artikel 80. 1. Während der Untersuchung kann ein Beschluß, der Gegenstand einer durch die Abteilung zu entscheidenden Streitigkeit ist oder gegen den gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes über allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Beschwerdeschrift eingereicht worden ist, durch den Vorsitzenden auf Antrag des Beteiligten ganz oder teilweise suspendiert werden mit der Begründung, daß die

¹⁴⁾ Art. 32 Abs. 2 und 3 betrifft die Begründungspflicht und den Eingangsvermerk; Art. 32 b entspricht sinngemäß Art. 69.

Ausführung des Beschlusses für ihn einen im Verhältnis zu dem durch eine sofortige Ausführung des Beschlusses verfolgten Interesse unverhältnismäßigen Nachteil mit sich bringen würde. Auch kann zur Vermeidung unverhältnismäßigen Nachteils im Sinne von Satz 1 auf seinen Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

2. Die Artikel 28 Abs. 7, 60 a Abs. 2 und 3, 60 b, c, d Abs. 1, 60 e, f und g Satz 1 gelten entsprechend¹⁵⁾.

§ 6. Besonderes Verfahren für Eilfälle

Artikel 81. Erfordert das Interesse des Antragstellers eine unverzügliche Entscheidung über seinen Abhilfeantrag, so kann er, durch den in Artikel 68 Abs. 1 bezeichneten Schriftsatz begründet, beantragen, die Eingabe ohne Anwendung von Artikel 70 beschleunigt zu behandeln.

Artikel 82. 1. Nach Eingang eines Antrages im Sinne von Artikel 81 bestimmt der Vorsitzende so schnell wie möglich Ort, Tag und Zeitpunkt, an dem die öffentliche Behandlung der Sache durch die Abteilung stattfinden wird und teilt dies den Beteiligten unverzüglich mit. Dem Verwaltungsorgan, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, wird eine Abschrift der eingereichten Schriftstücke zugeleitet.

¹⁵⁾ Art. 28 Abs. 7 lautet: »Der Vorsitzende der Abteilung kann die Behandlung eines Antrages auf Suspendierung oder Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Sinne von Art. 60 a einem durch ihn zu bestellenden Mitglied der Abteilung übertragen. Für die Anwendung der Art. 60 b – 60 f tritt dieses Mitglied an die Stelle des Vorsitzenden«.

Art. 60 a erklärt auf den an den Vorsitzenden der Abteilung zu richtenden Antrag die in Anm. 14 genannten Vorschriften für anwendbar.

Art. 60 b bestimmt in Abs. 1 Satz 1, daß der Vorsitzende der Abteilung eilig über den Antrag entscheidet, und zwar nach Anhörung, mindestens jedoch ordnungsgemäßer Ladung der Beteiligten oder ihrer Bevollmächtigten, und verweist im übrigen auf die in Anm. 10 erwähnten Verfahrensvorschriften. Abs. 4 lautet: »Ist der Vorsitzende der Meinung, daß die Beteiligten in ihren Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden, so kann er über den Antrag ohne Anwendung der vorangegangenen Absätze dieses Artikels entscheiden«.

Art. 60 c lautet: »Die Suspendierung hemmt unmittelbar die Wirkung des suspendierten Beschlusses«.

Art. 60 d Abs. 1 lautet: »Die Suspendierung und die einstweilige Anordnung können durch den Vorsitzenden aufgehoben oder geändert werden, nachdem er die Parteien gehört, mindestens jedoch ordnungsgemäß geladen hat. Art. 60 b Abs. 2 und 3 gelten entsprechend«.

Nach der entsprechenden Geltung von Art. 60 e werden die Suspendierung und die einstweilige Anordnung gegenstandslos, sobald durch die Abteilung entschieden worden ist und soweit dafür in ihrer Entscheidung kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Art. 60 f und g betreffen Bekanntmachung und Zustellung einer Abschrift der Entscheidung.

2. Das Verwaltungsorgan ist befugt, bis sieben Tage vor Behandlung der Sache einen Schriftsatz und Dokumente beim Vorsitzenden einzureichen. Der Sekretär leitet dem Antragsteller eine Abschrift dieser Schriftstücke zu.

3. Gewinnt die Abteilung bei der öffentlichen Behandlung den Eindruck, daß die Sache nicht genügend eilbedürftig ist, um eine beschleunigte Behandlung zu rechtfertigen, oder daß eine beschleunigte Behandlung der Sache einen im Verhältnis zu den dadurch verfolgten Interessen unverhältnismäßigen Nachteil mit sich bringen würde, so bestimmt sie, daß Artikel 70 doch noch Anwendung findet.

Artikel 83. 1. Abweichend von Artikel 82 Abs. 1 kann der Vorsitzende einen Antrag im Sinne von Artikel 81 sofort als offensichtlich unbegründet zurückweisen. Die Artikel 78 Abs. 2 und 79 gelten entsprechend.

2. Erklärt die Abteilung den Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden für begründet, so findet Artikel 82 doch noch Anwendung.

§ 7. Abänderung

Artikel 84. 1. Abänderung einer Entscheidung der Abteilung kann auf Antrag des Beteiligten auf Grund von später aufgetretenen Tatsachen oder Umständen erfolgen, die, wären sie früher bekannt gewesen, zu einer anderen Entscheidung hätten führen können.

2. Auf den Abänderungsantrag findet, soweit erforderlich, das in diesem Hauptstück Bestimmte Anwendung.